

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG**  
**FÜR DEN**  
**FACHBEREICH PHOTOINGENIEURWESEN**

**gültig ab 01. September 1998**

<b>Vorderer Teil:</b>	<b>Prüfungsordnung</b>
<b>Mittlerer Teil:</b>	<b>Studienordnung mit Studienplan</b> (Ohne Anhang 2: „Prüfungsgebiete Übersicht“; er kann in der Fachschaft und im Fachbereichs- sekretariat zu den Sprechzeiten eingesehen werden.)
<b>Hinterer Teil:</b>	<b>Übergangsregelungen</b>

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Photoingenieurwesen der Fachhochschule Köln

Vom 14. August 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Köln die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 a Freiversuch
- § 11 b Befristete Wiederholbarkeit von Fachprüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Teilprüfungen
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen

#### III. Leistungsnachweise

- § 19 Leistungsnachweise

#### IV. Teilnahmescheine

- § 20 Teilnahmescheine

#### V. Studienverlauf

- § 21 Abschluß des Grundstudiums
- § 22 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheinigungen des Grundstudiums
- § 23 Praxissemester
- § 24 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheinigungen des Hauptstudiums

#### VI. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 29 Kolloquium

#### VII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

- § 30 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde
- § 32 Zusatzfächer

#### VIII. Schlußbestimmungen

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

**Anlage 1** Vorgesehener Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen

**Anlage 2** Katalog der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Teilnahmescheinungen

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) regelt den Abschluß des Studiums in der Fachrichtung Ingenieurwesen im Studiengang Photoingenieurwesen mit den Studienrichtungen

- A) Physikalische Optik,
  - B) Industrielle Bildtechnologie und
  - C) Medientechnik
- an der Fachhochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Köln eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

##### § 2

##### Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ mit dem Klammerzusatz (Fachhochschule), Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

##### § 3

##### Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 FHG) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum und Fachpraktikum) gefordert.

(2) Studienbewerber müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum leisten.

(3) Das Grundpraktikum umfaßt eine zwölfwöchige Tätigkeit in einem der Bereiche:

- Digitale Bildverarbeitung (in der Industrie oder der Medienproduktion),
- Bildaufnahmetechniken (z. B. Fernsehproduktion oder Photoatelier),
- technische Tätigkeit in der feinmechanisch-optischen, photochemischen oder medientechnischen Industrie,

ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, daß in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet sind. Das Grundpraktikum muß spätestens zu Beginn des dritten Semesters vollständig nachgewiesen werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf das Grundpraktikum angerechnet werden.

(4) Das Fachpraktikum beinhaltet eine zwölfwöchige technische Tätigkeit, möglichst in einem Betrieb, der der gewählten Studienrichtung entspricht:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| Physikalische Optik:          | z. B. feinmechanisch-optische Industrie, lichttechnische Industrie, Halbleiterindustrie,            |
| Industrielle Bildtechnologie: | z. B. photochemische Industrie, Photo-finishing-Betriebe, medizintechnische Firmen,                 |
| Medientechnik:                | z. B. medientechnische Industrie, Fernseh-anstalten, reprotechnische oder photographische Betriebe. |

Das Fachpraktikum muß spätestens zu Beginn des fünften Semesters vollständig nachgewiesen werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf das Fachpraktikum angerechnet werden.

##### § 4

##### Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

(2) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium umfaßt vier Studiensemester. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte darf 165 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung, die eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält.

(3) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 2 sind zwölf SWS für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG enthalten. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

##### § 5

##### Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Fachprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, daß der Prüfling alle Fachprüfungen bis zum Ende des sechsten Studienseesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Studienseesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(4) Vor der erstmaligen Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums ist die Studienrichtung im Prüfungsamt verbindlich zu wählen.

(5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Semesters erfolgen.

(6) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann.

(7) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

## § 6

### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss und Lehrkräfte für besondere Aufgaben wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt

werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Für die Bestellung von Prüfern für die Diplomarbeit und das Kolloquium gelten die Regelungen des § 25 Abs. 2 bis 6.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Köln oder im Rahmen einer Zweithörerschaft gemäß § 49 FHG abgelegt worden sind, werden nur dann angerechnet, wenn der Prüfling in dem Studiengang, für den die Anrechnung erfolgen soll, in dem betreffenden Prüfungsfach noch keinen Prüfungsversuch (einschließlich eines eventuellen Freiversuchs) unternommen hat.

(5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

## § 9

### Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpflichtleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus den arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note „sehr gut“,  
über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,  
über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,  
über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,  
über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

### § 11

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 11 a nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 11 a

#### Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zu dem in Anlage 1 (Zeitpunkte der Fachprüfungen) vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung des amtsärztlichen Zeugnisses vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

### § 11 b

#### Befristete Wiederholbarkeit von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie sind innerhalb von zwei Semestern zu wiederholen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, hat die zweite Wiederholung spätestens nach zwei weiteren Semestern zu erfolgen.

(2) Nichteinhaltung der Fristen führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 61 Abs. 5 FHG und die betreffende Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, daß der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Die Regelungen des § 11 a Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

### § 12

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

## II. Fachprüfungen

### § 13

#### Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfungen nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder einer studiengangbezogenen Prüfungsleistung. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten, die Bearbeitungszeit der Klausur bzw. die Dauer der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.

### § 14

#### Teilprüfungen

(1) Fachprüfungen können in fachlich begründeten Ausnahmefällen in zwei Teilprüfungen zerlegt werden, soweit das in dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.

(3) Die Gewichtung der Teilprüfungen sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen richten sich nach dem zeitlichen Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung (ohne Praktika); dabei dürfen für die Fachprüfung insgesamt die in § 13 Abs. 3 genannten Obergrenzen nicht überschritten werden.

(4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(5) Die Teilprüfungen und der jeweilige Zeitpunkt ihrer Durchführung ergeben sich aus der Anlage 1 (Zeitpunkte der Fachprüfungen) zu dieser Prüfungsordnung.

(6) In den Teilprüfungen einer Fachprüfung sind unter der Voraussetzung des § 11 a voneinander unabhängige Freiversuche möglich.

### § 15

#### Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
3. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
4. die nach § 20 vorgesehenen Teilnahmebescheinigung erbracht hat.

5. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt,
6. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 49 Abs. 1 FHG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Die in Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Bei Fachprüfungen, die nach dem Studienplan ab dem sechsten Semester stattfinden, muß der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierender eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums ist das Bestehen der Fachprüfungen Mathematik, Physik und Chemie des Grundstudiums erforderlich.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des fünften Studiensemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtfaches oder Wahlfaches nach Absatz 4 auf.

(8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

### § 16

#### Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Für die Fachprüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3

finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

### § 17

#### Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, daß die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

### § 18

#### Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für studienbezogene Prüfungsleistungen, die in mündlicher Form erbracht werden.

### III. Leistungsnachweise

#### § 19

#### Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft die oder der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.
- (2) Für die Leistungsnachweise sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (3) Die für die Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen,
  - a) sich über einen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
  - b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzüben.
 Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, daß die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.
- (4) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis darf nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(5) Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend.

(6) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

#### IV. Teilnahmescheine

##### § 20

##### Teilnahmescheine

(1) Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzung für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder die Diplomarbeit sowie als Bestandteil der Zwischenprüfung verlangt werden.

(2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, daß die Studierenden regelmäßig und je nach Art der Lehrveranstaltung (z. B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen haben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Studierende, die alle nach dem Studienverlaufsplan vor Beginn einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Fachprüfungen erfolgreich abgelegt haben, haben Anspruch auf die Teilnahme an der von ihnen gewählten Lehrveranstaltung (Praktikum/Projekt) spätestens im nächsten Semester.

#### V. Studienverlauf

##### § 21

##### Abschluß des Grundstudiums

(1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.

(3) Über die Feststellungen nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag ein Zwischenprüfungszeugnis aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

##### § 22

##### Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium ist in den Fächern

- Mathematik
- Physik
  - Teilprüfung Physik
  - Teilprüfung Optik
- Chemie
- Phototechnik und Grundlagen der Sensitometrie
- Grundlagen der Fernseh- und Filmtechnik/Elektronik
  - Teilprüfung Grundlagen der Fernseh- und Filmtechnik
  - Teilprüfung Grundlagen der Elektronik
- Makrophotographie und Grundlagen der Mikroskopie
- Grundlagen der Farbtechnik
- Angewandte Photographie

je eine Fachprüfung abzulegen.

(2) In den Fächern

- Datenverarbeitung
- Grundlagen der photographischen Chemie

ist ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

(3) Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt den Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Übungen/Praktika voraus.

Die Zulassung zur Fachprüfung „Angewandte Photographie“ setzt darüber hinaus den Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Grundlagen der Studiophotographie mit Praktikum
- Grundlagen der Schwarz-Weiß-Photographie mit Praktikum

voraus.

##### § 23

##### Praxissemester

Ein Praxissemester ist zur Zeit nicht vorgesehen.

##### § 24

##### Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums

(1) In der Studienrichtung Physikalische Optik ist im Hauptstudium in den Fächern

- Optik und Photometrie
- Mikroskopie
- Photographische Verfahren und Mikrolithographie
- Betriebswirtschaftslehre

sowie in zwei der im Katalog der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Anlage 2) angebotenen studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer und in einem aus dem Katalog der freien Wahlpflichtfächer je eine Fachprüfung abzulegen. In den Fächern

- Holographie
- Digitale Bildverarbeitung

sowie in vier weiteren, davon zumindest zwei aus den im Katalog der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Anlage 2) angebotenen studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer, ist ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

(2) In der Studienrichtung Industrielle Bildtechnologie ist im Hauptstudium in den Fächern

- Finishing und Farbtechnik
- Radiologische Bildgebung
- Photographische Chemie
- Betriebswirtschaftslehre

sowie in zwei der im Katalog der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Anlage 2) angebotenen studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer und in einem aus dem Katalog der freien Wahlpflichtfächer je eine Fachprüfung abzulegen. In den Fächern

- Analytik der Photochemikalien
- Digitale Reproduktion 1

sowie in fünf weiteren, davon zumindest drei aus den im Katalog der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Anlage 2) angebotenen studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer, ist ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

(3) In der Studienrichtung Medientechnik ist im Hauptstudium in den Fächern

- Videoproduktionstechnik
- Digitale Reproduktion
- Tontechnik
- Betriebswirtschaftslehre

sowie in zwei der im Katalog der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Anlage 2) angebotenen studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer und in einem aus dem Katalog der freien Wahlpflichtfächer je eine Fachprüfung abzulegen. In den Fächern

- Ausgewählte Gebiete der Fernseh- und Filmtechnik
- Filmproduktionstechnik

sowie in vier weiteren, davon zumindest zwei aus den im Katalog der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Anlage 2) angebotenen studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer, ist ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen und Leistungsnachweise, außer Fourier-Transformation, sowie Praktika und Projekte des Hauptstudiums sind aus fachlichen Gründen die Fachprüfungen

- Mathematik
- Physik
- Chemie

zuvor zu erbringen.

(5) Die Zulassung zur Fachprüfung

- Optik und Photometrie
- Mikroskopie
- Finishing und Farbtechnik
- Radiologische Bildgebung
- Photographische Chemie, Spezielle Sensitometrie und Photographische Verfahren
- Photographische Bildgestaltung
- Werbephotographie

setzt den Nachweis der Teilnahme am jeweiligen Praktikum bzw. einer entsprechend vorgesehenen Projektarbeit voraus.

#### VI. Diplomarbeit und Kolloquium

##### § 25

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Das Thema einer Diplomarbeit kann

- a) von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs,
- b) von einer Honorarprofessorin bzw. einem -professor des Fachbereichs,
- c) von einer bzw. einem Lehrbeauftragten des Fachbereichs, die oder der auf einem durch den Lehrauftrag bestimmten Gebiet mit Lehraufgaben einer Professorin/eines Professors beauftragt wurde, gestellt werden. Sie oder er wird als Referentin bzw. Referent bezeichnet. Von den Fällen b) und c) kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Prüfungsausschuß einen entsprechenden Antrag des Prüflings genehmigt und feststellt, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor des Fachbereichs nicht gestellt werden kann. In den Fällen b) und c) muß eine Professorin bzw. ein Professor des Fachbereichs Korreferent/in/Korreferent sein. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) In näherer Festlegung von § 62 Abs. 1 FHG durch diese Prüfungsordnung kann Korreferentin bzw. Korreferent sein:

- a) eine Professorin/ein Professor der Hochschule,
- b) eine Honorarprofessorin/ein Honorarprofessor der Hochschule,
- c) eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter der Hochschule, der sein Fachgebiet selbständig in der Lehre vertritt,
- d) eine Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule bei Diplomarbeiten, deren Anfertigung praktische Fähigkeiten und Kenntnisse auf gestalterischen oder technischen Gebieten in besonderem Maße voraussetzt,
- e) eine externe Prüferin/ein externer Prüfer mit abgeschlossenem einschlägigem Studium an einer Universität oder Fachhochschule unter den Bedingungen, daß
  - die Diplomarbeit mindestens in erheblichem Maße außerhalb der Hochschule angefertigt wird und
  - die externe Prüferin/der externe Prüfer eine einschlägige berufliche Erfahrung von mindestens fünf Jahren erworben hat und Betreuerin/Betreuer der Diplomarbeit vor Ort ist.

(4) Für die wissenschaftliche Anleitung und Betreuung bei der Anfertigung der Diplomarbeit ist eine Betreuerin/ein Betreuer zuständig. Betreuerin/Betreuer kann nur die Referentin/der Referent oder die Korreferentin/der Korreferent der Diplomarbeit sein.

(5) Referentin/Referent und Korreferentin/Korreferent dürfen nicht in einem Weisungsverhältnis gemäß § 38 Abs. 2 FHG stehen. Sofern aus pädagogisch-wissenschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit dafür besteht, können Personen, die in einem Weisungsverhältnis gemäß § 38 Abs. 2 FHG zur Referentin/zum Referenten oder zur Korreferentin/zum Korreferenten stehen, als weitere Betreuerin/weiterer Betreuer der Diplomarbeit bestellt werden. Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer ist nicht Prüferin/Prüfer für Diplomarbeit und Kolloquium und gibt auch keine sonstigen Bewertungen ab.

(6) Die Referentin/der Referent oder die Korreferentin/der Korreferent muß Professorin/Professor eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Faches sein.

(7) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(8) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt.

## § 26

### Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
1. die Zwischenprüfung gemäß § 21 bestanden hat,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 erfüllt,
  3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,
  4. die nach § 24 vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat und
  5. alle im Katalog der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Anlage 2) ausgewiesenen Teilnahmebescheinigungen vorgelegt hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer als Referentin/Referent und Korreferentin/Korreferent der Diplomarbeit vorgeschlagen wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 27

### Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Referentin oder dem Referenten der Diplomarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate, höchstens drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Referentin oder der Referent der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Umfang der Diplomarbeit (ohne Anhang) soll zwischen 50 und 100 Seiten betragen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

## § 28

### Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer vor ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten als gleichberechtigten Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

## § 29

### Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin und Zuhörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. alle Fachprüfungen bestanden sind,
3. die Diplomarbeit als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

**VII. Ergebnis der Diplomprüfung;  
Zusatzfächer**

**§ 30  
Ergebnis der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

**§ 31  
Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung, deren Herkunft. Die gewählte Studienrichtung ist anzugeben.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach,
Kolloquium	einfach,
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums	zweifach,
Durchschnitt der ggf. gewichteten Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums	vierfach.

Bei der Berechnung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums fließen die Noten der Fachprüfungen B. F. 1 Optik I/Photometrie, B. F. 2 Digitale Reproduktion II und W. F. 3 Mikrolithographie gegebenenfalls mit dem Faktor 0,5, alle übrigen Fachprüfungen mit dem Faktor 1,0 ein.

- (3) Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis auch die in den §§ 22 und 24 aufgeführten Leistungsnachweise ohne Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gesamtnote aufgeführt.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet und die gewählte Studienrichtung ausgewiesen.
- (6) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Photoingenieurwesen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

**§ 32  
Zusatzfächer**

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl ausgewählt und durch Fachprüfungen oder Leistungsnachweise abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

**VIII. Schlußbestimmungen**

**§ 33  
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsicht ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Fachprüfung oder des Leistungsnachweises gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 34  
Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

**§ 35  
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft und wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Satzung der Fachhochschule Köln zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Photoingenieurwesen in der Fachrichtung Ingenieurwesen vom 27. November 1989 (GABl. NW. 1990 S. 116) sowie bezogen auf den Studiengang Photoingenieurwesen der Fachhochschule Köln die als Hochschulsatzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung – ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351) und die als Hochschulsatzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Photoingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 395), alle zuletzt geändert durch Satzung der Fachhochschule Köln vom 9. Februar 1995 (GABl. NW. II S. 136), außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1998/99 ein Studium im Studiengang Photoingenieurwesen aufnehmen. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden, beginnend am 1. September 1998, mit dem vom Studienverlaufsplan vorgesehenen zeitlichen Fortschreiten erstmals angeboten. Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Prüfungsrechts laufen entsprechend den dort vorgesehenen Zeitpunkten des Studienverlaufs aus. Prüfungen werden jeweils noch über einen Zeitraum von einem Jahr nach Auslaufen der diesbezüglichen Lehrveranstaltungen angeboten. Studentinnen und Studenten des Studienganges Photoingenieurwesen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1998/1999 begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe des in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsrechts bis zum Ende des Sommersemesters 2003 abschließen.
- (3) Der Fachbereich erstellt einen Katalog über die Anrechnung der nach Maßgabe des in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsrechts erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf die nach dieser Diplomprüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Photoingenieurwesen vom 29. 4. 1998 und des Senats der Fachhochschule Köln vom 29. 6. 1998 sowie meiner Genehmigung vom 14. 8. 1998.

Köln, den 14. August 1998

Der Rektor  
der Fachhochschule Köln  
Prof. Dr. phil. J. Metzner

Anlage 1		Anlage 2	
Vorgesehener Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen gemäß § 11 a (Freiversuch)		Katalog der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Teilnahmenachweise	
Fach	Ende des Fachsemesters	Fach	Prüfungen/Teilnahmenachweise
<b>Grundstudium</b>		<b>Grundstudium</b>	
Pflichtfächer		G. 1 Mathematik FP	
G 1	Mathematik 2.	G. 1.1 Mathematik	
G 2	Physik 2.	G. 1.2 Übungen	
G 2.1	Teilprüfung Physik 2.	G. 2 Physik	FP
G 2.2	Teilprüfung Grundlagen der Optik 2.	G. 2.1 Physik	TFP
G 3	Chemie 2.	G. 2.2 Praktikum	T
G 5	Phototechnik/Sensitometrie 3.	G. 2.3 Grundlagen der Optik	TFP
G 6	Grundlagen der Fernseh- und Filmtechnik/ Elektronik 3.	G. 3 Chemie	FP
G 6.1	Teilprüfung Grundlagen der Fernseh- und Filmtechnik 4.	G. 3.1 Chemie	FP
G 6.2	Teilprüfung Grundlagen der Elektronik 3.	G. 3.2 Praktikum	T
G 8	Makrophotographie/Grundlagen der Mikroskopie 4.	G. 4 Datenverarbeitung	LN
G 9	Grundlagen der Farbtechnik 4.	G. 4.1 Datenverarbeitung mit Übungen	
G 10	Angewandte Photographie 4.	G. 5 Phototechnik/Sensitometrie	FP
<b>Hauptstudium</b>		<b>Hauptstudium</b>	
<b>Studienrichtung Physikalische Optik</b>		<b>A. Studienrichtung Physikalische Optik</b>	
Pflichtfächer		Pflichtfächer	
A 1	Optik/Photometrie 6.	G. 6.1 Grundlagen der Fernseh- und Filmtechnik	TFP
A 2	Mikroskopie 6.	G. 6.2 Praktikum	T
A 3	Photographische Verfahren/Mikrolithographie 6.	G. 6.3 Grundlagen der Elektronik	TFP
A 6	Betriebswirtschaftslehre 5.	G. 7 Grundlagen der photographischen Chemie (G 7.1)	LN
Studienrichtungsbezogene Wahlpflichtfächer		G. 8 Makrophotographie/Grundlagen der Mikroskopie	FP
A.F.1	Bauelemente der Optik 6.	G. 8.1 Makrophotographie und Grundl. der Mikroskopie	
A.F.2	Radiologische Bildgebung 6.	G. 8.2 Praktikum	T
A.F.3	Photographische Bildgestaltung 6.	G. 9 Grundlagen der Farbtechnik	FP
<b>Studienrichtung Industrielle Bildtechnologie</b>		G. 9.1 Grundlagen der Farbtechnik	
Pflichtfächer		G. 9.2 Praktikum zur Farbphotographie	T
B 1	Finishing 6.	G. 10 Angewandte Photographie	FP
B 2	Radiologische Bildgebung 6.	G. 10.1 Bildgestaltung mit Praktikum	T
B 3	Photographische Chemie 6.	G. 10.2 Grundlagen der Studiophotographie mit Praktikum	T
B 6	Betriebswirtschaftslehre 5.	G. 10.3 Grundlagen der Schwarz/Weiß-Photographie mit Praktikum	T
Studienrichtungsbezogene Wahlpflichtfächer		<b>Hauptstudium</b>	
B.F.1	Optik I/Photometrie 5.	<b>A. Studienrichtung Physikalische Optik</b>	
B.F.2	Digitale Reproduktion II 6.	Pflichtfächer	
B.F.3	Photographische Bildgestaltung 6.	A. 1 Optik/Photometrie	FP
<b>Studienrichtung Medientechnik</b>		A. 1.1 Optik I	
Pflichtfächer		A. 1.2 Photometrie	
C 1	Videoproduktionstechnik 6.	A. 1.3 Praktikum I	T
C 2	Digitale Reproduktion 6.	A. 1.4 Optik II	
C 4	Tontechnik 5.	A. 1.5 Praktikum II	T
C 6	Betriebswirtschaftslehre 5.	A. 2 Mikroskopie	FP
Studienrichtungsbezogene Wahlpflichtfächer		A. 2.1 Mikroskopie	
C.F.2	Film- und Fernseh dramaturgie 5.	A. 2.3 Praktikum	T
C.F.4	Photographische Bildgestaltung 6.	A. 3 Photographische Verfahren/Mikrolithographie	FP
C.F.5	Radiologische Bildgebung 6.	B. 3.4 Photographische Verfahren	
Freie Wahlpflichtfächer		A. 3.1 Mikrolithographie	
W.F.1	Optik 6.	A. 4 Holographie	LN
W.F.2	Mikroskopie 6.	A. 4.1 Holographie	
W.F.3	Mikrolithographie 6.	A. 4.2 Praktikum	T
W.F.4	Bauelemente der Optik 6.	A. 5 Digitale Bildverarbeitung	LN
W.F.5	Finishing 6.	A. 5.1 Digitale Bildverarbeitung	
W.F.6	Radiologische Bildgebung 6.	A. 5.2 Praktikum	T
W.F.7	Photographische Chemie 6.	H. 6 Betriebswirtschaftslehre (H.1)	FP
W.F.8	Videoproduktionstechnik 6.	Studienrichtungsbezogene Wahlpflichtfächer	
W.F.9	Digitale Reproduktion 6.	A.F.1 Bauelemente der Optik (A.7)	FP
W.F.10	Tontechnik 5.	A.F.2 Radiologische Bildgebung	FP
W.F.11	Photographische Bildgestaltung 6.	B. 2.1 Radiologische Bildgebung	
W.F.12	Werbephotographie 6.	B. 2.2 Praktikum	T
		A.F.3 Photographische Bildgestaltung	FP
		C.10 Photographische Bildgestaltung mit Praktikum	
		A.L.4 Multimedialechnik (C.7)	LN
		A.L.5 Statistik (A.8)	LN
		A.L.6 Fouriertransformation (A.9)	LN
		A.L.7 Marketing (H.2)	LN

Fach	Prüfungen/ Teilnahme- nachweise	Fach	Prüfungen/ Teilnahme- nachweise
<b>B. Studienrichtung Industrielle Bildtechnologie</b>		<b>Studienrichtungsbezogene Wahlpflichtfächer</b>	
Pflichtfächer		C.L.1	Multimediatechnik (C.7) LN
B.1	Finishing FP	C.F.2	Film- und Fernseh dramaturgie (C.8) FP
B.1.1	Finishing	C.L.3	Audiovision/Multimediasdesign (C.9) LN
B.1.2	Praktikum T	C.F.4	Photographische Bildgestaltung FP
B.1.3	Farbtechnik	C.10	Photographische Bildgestaltung mit Praktikum T
B.2	Radiologische Bildgebung FP	C.F.5	Radiologische Bildgebung FP
B.2.1	Radiologische Bildgebung	B.2.1	Radiologische Bildgebung
B.2.2	Praktikum T	B.2.2	Praktikum T
B.3	Photographische Chemie FP	C.L.6	Fouriertransformation (A.9) LN
B.3.1	Photographische Chemie	C.L.7	Marketing (H.2) LN
B.3.2	Praktikum T	<b>Freie Wahlpflichtfächer mit Fachprüfung</b>	
B.3.3	Spezielle Sensitometrie	W.F.1	Optik FP
B.3.4	Photographische Verfahren	A.1.1	Optik I
B.4	Analytik der Photochemikalien LN	A.1.2	Photometrie
B.4.1	Analytik der Photochemikalien mit Praktikum T	A.1.3	Praktikum I T
B.5	Digitale Reproduktion I LN	A.1.4	Optik II und III
C.2.1	Digitale Reproduktion I	A.1.5	Praktikum II T
C.2.2	Praktikum I T	W.F.2	Mikroskopie FP
B.6	Betriebswirtschaftslehre (H.1) FP	A.2.2	Mikroskopie
<b>Studienrichtungsbezogene Wahlpflichtfächer</b>		A.2.1	Praktikum T
B.F.1	Optik I/Photometrie FP*	W.F.3	Mikrolithographie* (A.3.1)
A.1.1	Optik I	W.F.4	Bauelemente der Optik (A.7)
A.1.2	Photometrie	W.F.5	Finishing FP
A.1.3	Praktikum I T	B.1.1	Finishing
B.F.2	Digitale Reproduktion II FP*	B.1.2	Praktikum T
C.2.3	Digitale Reproduktion II	B.1.3	Farbtechnik
C.2.4	Praktikum II T	W.F.6	Radiologische Bildgebung FP
B.F.3	Photographische Bildgestaltung FP*	B.2.1	Radiologische Bildgebung
C.10	Photographische Bildgestaltung mit Praktikum T	B.2.2	Praktikum T
B.L.4	Multimediatechnik (C.7) LN	W.F.7	Photographische Chemie FP
B.L.5	Statistik (A.8) LN	B.3.1	Photographische Chemie
B.L.6	Projekte zur Farbtechnik/Finishing (B.7) LN	B.3.2	Praktikum T
B.L.7	Projekte zur Sensitometrie von radiologischen Film-Folien-Systemen (B.8) LN	B.3.3	Spezielle Sensitometrie
B.L.8	Marketing (H.2) LN	B.3.4	Photographische Verfahren
<b>C. Studienrichtung Medientechnik</b>		W.F.8	Videoproduktionstechnik FP
Pflichtfächer		C.1.1	Videoproduktionstechnik
C.1	Videoproduktionstechnik FP	C.1.2	Praktikum T
C.1.1	Videoproduktionstechnik	W.F.9	Digitale Reproduktion FP
C.1.2	Praktikum T	C.2.1	Digitale Reproduktion I
C.1.3	Projekte T	C.2.2	Praktikum I T
C.2	Digitale Reproduktion FP	C.2.3	Digitale Reproduktion II
C.2.1	Digitale Reproduktion I	C.2.4	Praktikum II T
C.2.2	Praktikum I T	W.F.10	Tontechnik FP
C.2.3	Digitale Reproduktion II	C.4.1	Tontechnik
C.2.4	Praktikum II T	C.4.2	Praktikum T
C.2.5	Projekte T	W.F.11	Photographische Bildgestaltung FP
C.3	Ausgewählte Gebiete der Film und Fernsehtechnik (C.3.1) LN	C.10	Photographische Bildgestaltung mit Praktikum T
C.4	Tontechnik FP	W.F.12	Werbephoto graphie FP
C.4.1	Tontechnik	H.3	Werbephoto graphie mit Praktikum T
C.4.2	Praktikum T	<b>Freie Wahlpflichtfächer mit Leistungsnachweis</b>	
C.5	Filmproduktionstechnik LN	W.L.1	Holographie LN
C.5.1	Filmproduktionstechnik	A.4.1	Holographie
C.5.2	Praktikum T	A.4.2	Praktikum T
C.5.3	Projekte T	W.L.2	Digitale Bildverarbeitung LN
C.6	Betriebswirtschaftslehre (H.1) FP	A.5.1	Digitale Bildverarbeitung
		A.5.2	Praktikum T
		W.L.3	Statistik (A.8) LN
		W.L.4	Fouriertransformation (A.9) LN
		W.L.5	Analytik der Photochemikalien LN
		B.4.1	Analytik der Photochemikalien mit Praktikum T
		W.L.6	Digitale Reproduktion I LN
		C.2.1	Digitale Reproduktion I
		C.2.2	Praktikum I T
		W.L.7	Ausgewählte Kapitel der Film- und Fernsehtechnik (C.3.1) LN
		W.L.8	Filmproduktionstechnik I LN
		C.5.1	Filmproduktionstechnik
		C.5.2	Praktikum T
		W.L.9	Audiovision/Multimediasdesign (C.9) LN

\* Gewichtung bei der Bildung der Gesamtnote: 0,5

TFP: Teilfachprüfung FP: Fachprüfung TN: Teilnahmeschein  
LN: Leistungsnachweis WP: Wahlpflichtfach

**Studienordnung  
für den  
Studiengang Photoingenieurwesen  
der Fachhochschule Köln**

**Vom  
10. August 1999**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz-FHG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Köln die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

## **§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

Diese Studienordnung ( StO ) gilt für die Durchführung des Studiums im Studiengang Photoingenieurwesen der Fachhochschule Köln auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Photoingenieurwesen vom 14.Aug.1998 (ABI.NRW 2 Nr.12/98 S.1091-1099).

## **§ 2 Aufgaben der Studienordnung**

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie erläutert die Studienziele und den Studienablauf auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO).

## **§ 3 Einordnung und Ziel des Studiums**

(1) Photoingenieurwesen umfaßt alle Methoden und Technologien der Erzeugung, Speicherung, Bearbeitung und Analyse von Bilddaten in Wissenschaft und Technik, Kommunikation und Dokumentation.

(2) Im Fachbereich Photoingenieurwesen kann nach dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundstudium zwischen den Studienrichtungen

- Physikalische Optik
- Industrielle Bildtechnologie
- Medientechnik

gewählt werden. Alle drei Studienrichtungen sind praxisnah orientiert.

(3) Das Studium bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erfordern. Das Studium soll den Studierenden vielgestaltige Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen und zu kritischem und kreativem Denken in größeren Zusammenhängen befähigen.

(4) Im Studium erwerben die Studierenden technisches und organisatorisches Grund- und Fachwissen. Sie werden theoretisch fundiert und an der Praxis orientiert ausgebildet. Die Lehrinhalte und Lernkonzepte berücksichtigen die Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik. Die Studierenden lernen an Beispielen aus industriellen Aufgabenstellungen die Methoden zur Anwendung des erworbenen Wissens und ingenieurmäßiges Denken. Dabei soll das Verständnis für technische, organisatorische und gesellschaftliche Probleme entwickelt werden. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Studierenden und auf das Anleiten zur Arbeit in Gruppen gelegt.

## **§ 4 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen (Siehe auch § 3 DPO.)**

Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 FHG) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum und Fachpraktikum) gefordert.

Studienbewerber müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum leisten. Das Grundpraktikum umfaßt eine zwölfwöchige Tätigkeit in einem der Bereiche:

- Digitale Bildverarbeitung (in der Industrie oder der Medienproduktion)
- Bildaufnahmetechniken (z.B. Fernsehproduktion oder Photoatelier)
- Technische Tätigkeit in der feinmechanisch-optischen, photochemischen oder medientechnischen Industrie.

Es ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, daß in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet sind. Das Grundpraktikum muß spätestens zu Beginn des dritten Semesters vollständig nachgewiesen werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf das Grundpraktikum angerechnet werden.

Das Fachpraktikum beinhaltet eine zwölfwöchige technische Tätigkeit, möglichst in einem Betrieb, der der gewählten Studienrichtung entspricht.:

- Physikalische Optik: z.B. feinmechanisch-optische Industrie, lichttechnische Industrie, Mikrolithographie in der Halbleiterindustrie
- Industrielle Bildtechnologie: z.B. photochemische Industrie, Photofinishingbetriebe, medizintechnische Firmen
- Medientechnik: z.B. medientechnische Industrie, Fernsehanstalten, reprotechnische oder photographische Betriebe.

Das Fachpraktikum muß spätestens zu Beginn des fünften Semesters vollständig nachgewiesen werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf das Fachpraktikum angerechnet werden.

## § 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

## § 6 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt die Grundlagen für ingenieurmäßiges und wissenschaftliches Arbeiten und bildet die Basis für die weiterführenden Fächer des Hauptstudiums.
- (2) Das Hauptstudium soll den Studierenden die für selbständiges Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- (3) Zur Ergänzung des Fachstudiums kann jeder Studierende freiwillig über die in dem Studienplan angegebenen Semesterwochenstunden hinausgehende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl besuchen und dort auch Prüfungen ablegen.
- (4) Die den einzelnen Studienfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich deren Aufteilung in Vorlesungen, Übungen und Praktika sowie die Zuordnung der Fächer zum Grund- und Hauptstudium ist dem in Anhang 1 dieser Studienordnung aufgeführten Studienplan zu entnehmen, der die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen ausweist. Jeder Zyklus von Lehrveranstaltungen schließt mit dem Angebot für eine Prüfungsleistung bzw. bei aktiver Teilnahme mit einem Teilnahmechein ab. (siehe auch Anlage 1 PO)
- (5) Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Fachwissen soll durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehören u.a. der Erwerb praktischer Erfahrung und das Studium der Fachliteratur. Die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden können vor allem im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren durch Eigeninitiative, Teamarbeit und in Referaten erlangt werden. Für das Studium der Fachliteratur steht eine Fachbibliothek einschließlich Fernleihe zur Verfügung.

## § 7 Prüfungsgebiete

Der Anhang 2 gibt Auskunft über die Prüfungsgebiete.

## § 8 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Im Studium finden überwiegend folgende Lehrveranstaltungsarten Anwendung:

- Vorlesungen
- Übungen
- Praktika (Laborpraktika)
- Seminare
- Exkursionen
- Projekte
- Tutorien.

(2) Beschreibung dieser Lehrveranstaltungsarten:

Vorlesungen (V):

Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffs auf wissenschaftlicher Grundlage zur Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesungen können auch in seminaristischer Form (unter Mitwirkung der Studierenden) durchgeführt werden.

Übungen (Ü):

Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer, anwendungsorientierter Aufgaben, die allen Studierenden gestellt werden.

Praktika (P):

Förderung der Erfahrungsbildung durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden.  
Vermittlung fachtechnischer und experimenteller Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe.

Seminare (S):

Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studierenden vorbereitete Beiträge.

Exkursionen:

Konkretisierung von Studieninhalten und Verknüpfung von Praxis und Lehre (Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule).

Projekte:

Anwendung von erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden in einer Studienarbeit in enger Rückkopplung mit den Lehrenden; Vorbereitung auf eigenständiges Arbeiten mit Studierenden.

Tutorien:

Einweisung von Studierenden durch Studierende aus höheren Semestern; Förderung der allgemeinen und fachlichen Orientierung.

## **§ 9 Teilnahmechein**

- (1) Ein Teilnahmechein kann nur durch die aktive Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung erworben werden.
- (2) Die Studentin oder der Student muß an den angesetzten Veranstaltungsterminen teilnehmen, über ausreichende Vorkenntnisse zu der betreffenden Veranstaltung verfügen und einen selbständigen Beitrag zu der Lehrveranstaltung leisten.
- (3) Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter legt rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich fest, in welchen konkreten Formen im Sinne des Absatzes 2 der jeweilige Teilnahmechein erlangt wird und meldet dem Prüfungsamt die erfolgte Teilnahme nach Abschluß der Lehrveranstaltung.

## **§ 10 Studienrichtungen**

- (1) Im Hauptstudium muß eine der drei folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Physikalische Optik  
Industrielle Bildtechnologie  
Medientechnik

- (2) Die Wahl der Studienrichtung erfolgt durch den Studierenden bei der Rückmeldung zum vierten Fachstudiensemester. Ein Wechsel der Studienrichtung ist außer im Falle des Absatzes 3 jeweils bei der Rückmeldung mit Wirkung für das folgende Semester möglich.
- (3) Durch den Antrag auf Zulassung zu einer Pflichtfachprüfung des Hauptstudiums oder zu einer studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfachprüfung wird die Studienrichtungswahl verbindlich; ein Wechsel der Studienrichtung ist dann erst wieder möglich, wenn die angemeldeten Prüfungen erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Rücktrittsregelung des § 15 Abs.7 DPO gilt entsprechend.

## **§ 11 Wechsel in die neue Diplomprüfungsordnung**

- (1) Studierende, die ihr Studium nach dem vor dem 01.09.1998 geltenden Prüfungsrecht begonnen haben, können nach § 35 Abs. 2 Satz 2 DPO auf Antrag in die neue Diplomprüfungsordnung überwechseln. Der Wechsel kann jeweils bei der Rückmeldung mit Wirkung für das folgende Semester unter Angabe der gewünschten Studienrichtung erfolgen.
- (2) Der Fristlauf für gegebenenfalls nach § 11 b Abs. 1 DPO erforderliche Prüfungswiederholungen in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie beginnt mit Wirksamwerden des Wechsels.
- (3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium beim Wechsel in die neue Diplomprüfungsordnung richtet sich nach § 35 Abs. 3 DPO. Der Ausgleich für einen nicht bestandenen Leistungsnachweis nach auslaufender PO kann nicht in die neue PO vom 14. August 1998 übernommen werden.
- (4) Nach auslaufender PO anerkannte Praktika (Grund- und Fachpraktikum) sind auch nach der neuen PO vom 14. August 1998 anerkannt.

## **§ 12 Zulassung zu Praktika, Projekten und Leistungsnachweisen des Hauptstudiums; Vergabe der Plätze**

- (1) Für die Zulassung zu Praktika, Projekten und Leistungsnachweisen des Hauptstudiums ist nach § 24 Abs. 4 DP0 das Bestehen der Fachprüfungen Mathematik, Physik und Chemie erforderlich. Hierüber wird vom Prüfungsamt eine Bescheinigung erstellt, die auch die Angabe der gewählten Studienrichtung enthält und bei der Anmeldung der zuständigen Professorin bzw. dem zuständigen Professor oder einer bzw. einem von ihr oder ihm Beauftragten vorzulegen ist.
- (2) Bei der Vergabe von Praktikumsplätzen werden Studierende der jeweiligen Studienrichtung nach Maßgabe der personellen und räumlichen Verhältnisse vorrangig berücksichtigt. Studierende, die ein Praktikum ohne triftige Gründe abbrechen, können hierzu erst dann erneut zugelassen werden, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Wartezeit nach erneuter Anmeldung darf jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen.

## **§ 13 Fristen bei Teilprüfungen**

Die Anmeldung zu einer Teilprüfung einer Fachprüfung setzt keinen Fristlauf für die andere Teilprüfung dieser Fachprüfung in Gang. Die Wiederholungsfristen nach § 11 b DP0 werden für die beiden Teilprüfungen der Fachprüfung unabhängig voneinander berechnet.

## **§ 14 Studienberatung**

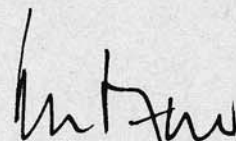
- (1) Der Fachbereich Photoingenieurwesen bietet seinen Studierenden sowie Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studieninteressierten eine Fachberatung an.
- (2) Der Fachbereich erstellt Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, ihre Zuordnung zum Studienplan sowie notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Photoingenieurwesen der Fachhochschule Köln ab dem Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben sowie für alle sonstigen Studierenden, auf deren Studium die DP0 Photoingenieurwesen vom 14. August 1998 Anwendung findet.
- (3) Genehmigt gemäß § 56 Abs. 1 FHG und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Photoingenieurwesen vom 21.04.1999 und des Senates der Fachhochschule Köln vom 21.06.1999

Köln, 10. August 1999

Der Rektor  
der Fachhochschule Köln



(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

## Anhang 1

# **Studienplan für den Studiengang Photoingenieurwesen mit den Studienrichtungen**

- Physikalische Optik
- Industrielle Bildtechnologie
- Medientechnik

**Oktober 1999**

**Bitte ersetzen Sie frühere Drucke wegen einiger Fehler durch die hier vorliegende Auflage des Studienplanes.**

FP = Fachprüfung, LN = Leistungsnachweis, SWS = Semesterwochenstunden,  
TS = Teilnahmechein

## Grundstudium

		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	SWS
<b>G.1 Mathematik</b>	FP					12
G.1.1 Mathematik		4	4			
G.1.2 Übungen (TS zu G.1)		2	2			
<b>G.2 Physik</b>	FP <sup>1</sup>					12
G.2.1 Physik		2	3			
G.2.2 Praktikum (TS zu G.2.1)		2	2			
G.2.3 Grundlagen der Optik		2	1			
<b>G.3 Chemie</b>	FP					7
G.3.1 Chemie		3	2			
G.3.2 Praktikum (TS zu G.3)		2 <sup>2</sup>				
<b>Diese drei Fachprüfungen müssen vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit Erfolg abgeschlossen werden (Näheres regelt die Prüfungsordnung).</b>						
<b>G.4 Datenverarbeitung</b>	LN					4
G.4.1 Datenverarbeitung mit Übungen		2	2			
<b>G.5 Phototechnik/Sensitometrie</b>	FP					11
G.5.1 Phototechnik und Grundlagen der Sensitometrie			3	3		
G.5.2 Praktikum (TS zu G.5)			2	3		
<b>G.6 Grundlagen der Fernseh-und Filmtechnik/ Elektronik</b>	FP <sup>1</sup>					10
G.6.1 Grundlagen der Fernseh- und Filmtechnik			2	2	2	
G.6.2 Praktikum (TS zu G.6.1)			1	1		
G.6.3 Grundlagen der Elektronik				2		
<b>G.7 Grundlagen der photographischen Chemie</b>	LN					4
G.7.1 Grundlagen der photographischen Chemie				2	2	
<b>G.8 Makrophotographie/ Grundlagen der Mikroskopie</b>	FP					4
G.8.1 Makrophotographie und Grundl. der Mikroskopie				1	1	
G.8.2 Praktikum (TS zu G.8)				1	1	
<b>G.9 Grundlagen der Farbtechnik</b>	FP					8
G.9.1 Grundlagen der Farbtechnik				2	2	
G.9.2 Praktikum zur Farbphotographie (TS zu G.9)				2	2	
<b>G.10 Angewandte Photographie</b>	FP					7
G.10.1 Bildgestaltung mit Praktikum (TS zu G.10)				2	2	
G.10.2 Grundlagen der Studiophotographie mit Praktikum (TS zu G.10)					2	
G.10.3 Grundlagen der Schwarz/Weiß-Photographie mit Praktikum (TS zu G.10)				1		
<b>Summe SWS</b>		<b>19</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>14</b>	<b>79</b>

Summe der SWS des Grundstudiums:

79

Summe der Prüfungselemente:

10 ( 8 FP und 2 LN )

<sup>1</sup>Fachprüfungen mit je zwei Teilprüfungen:

Physik / Grundlagen der Optik // Grundlagen der  
Fernseh-und Filmtechnik / Grundlagen der Elektronik

<sup>2</sup>wird auch im 2. Semester angeboten

Pflichtfächer		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS
<b>A.1 Optik/Photometrie</b>	FP				9
A.1.1 Optik I		2			
A.1.2 Photometrie			1		
A.1.3 Praktikum I (TS zu A.1)			1		
A.1.4 Optik II und III			1	2	
A.1.5 Praktikum II (TS zu A.1)				2	
<b>A.2 Mikroskopie</b>	FP				10
A.2.1 Mikroskopie			2	2	
A.2.3 Praktikum (TS zu A.2)			3	3	
<b>A.3 Photographische Verfahren/Mikrolithographie</b>	FP <sup>3</sup>				6
B.3.4 Photographische Verfahren		2			
A.3.1 Mikrolithographie			2	2	
<b>A.4 Holographie</b>	LN				4
A.4.1 Holographie			2		
A.4.2 Praktikum (TS. zur Zul zur Diplomarbeit)				2	
<b>A.5 Digitale Bildverarbeitung</b>	LN				4
A.5.1 Digitale Bildverarbeitung			2		
A.5.2 Praktikum (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)			2		
<b>A.6 Betriebswirtschaftslehre</b>	FP				4
H.1 Betriebswirtschaftslehre		2	2		
<b>Summe SWS</b>		<b>6</b>	<b>18</b>	<b>13</b>	<b>37</b>
<b>Studienrichtungsbezogene Wahlpflichtfächer</b>		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS
<b>A.F.1 Bauelemente der Optik</b>	FP				4
A.7 Bauelemente der Optik			2	2	
<b>A.F.2 Radiologische Bildgebung</b>	FP				6
B.2.1 Radiologische Bildgebung			2	2	
B.2.2 Praktikum (TS zu A.F.2)				2	
<b>A.F.3 Photographische Bildgestaltung</b>	FP				6
C.10 Photographische Bildgestaltung mit Praktikum			3	3	
<b>A.L.4 Multimediatechnik</b>	LN				4
C.7 Multimediatechnik			2	2	
<b>A.L.5 Statistik</b>	LN				4
A.8 Statistik			2	2	
<b>A.L.6 Fouriertransformation</b>	LN				4
A.9 Fouriertransformation		4 <sup>4</sup>			
<b>A L.7 Marketing</b>	LN				4
H.2 Marketing		2	2		

Neben allen Pflichtfächern sind erfolgreich abzuschließen:

- mit einer Fachprüfung (FP) zwei Fächer aus obiger Liste der studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer und ein Fach aus der Liste der freien Wahlpflichtfächer
- mit einem Leistungsnachweis (LN) vier Fächer, davon mindestens zwei aus der Liste der studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer

<sup>3</sup>Fachprüfung mit zwei Teilprüfungen: Photographische Verfahren / Mikrolithographie

<sup>4</sup>beginnt bereits im 3. Semester mit 2 SWS

# Hauptstudium Studienrichtung *INDUSTRIELLE BILDTECHNOLOGIE B*

<b>Pflichtfächer</b>		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS
<b>B.1 Finishing</b>	FP				10
B.1.1 Finishing			2	2	
B.1.2 Praktikum (TS zu B.1)			2	2	
B.1.3 Farbtechnik			2		
<b>B.2 Radiologische Bildgebung</b>	FP				6
B.2.1 Radiologische Bildgebung			2	2	
B.2.2 Praktikum (TS zu B.2)				2	
<b>B.3 Photographische Chemie</b>	FP				11
B.3.1 Photographische Chemie			2	2	
B.3.2 Praktikum (TS zu B.3)			2	2	
B.3.3 Spezielle Sensitometrie		1			
B.3.4 Photographische Verfahren		2			
<b>B.4 Analytik der Photochemikalien</b>	LN				4
B.4.1 Analytik der Photochemikalien mit Praktik.		2	2		
<b>B.5 Digitale Reproduktion I</b>	LN				4
C.2.1 Digitale Reproduktion I			2		
C.2.2 Praktikum I (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)			2		
<b>B.6 Betriebswirtschaftslehre</b>	FP				4
H.1 Betriebswirtschaftslehre		2	2		
<b>Summe SWS</b>		<b>7</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>39</b>
<b>Studienrichtungsbezogene Wahlpflichtfächer</b>		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS
<b>B.F.1 Optik I/Photometrie</b>	FP <sup>5</sup>				4
A.1.1 Optik I		2			
A.1.2 Photometrie			1		
A.1.3 Praktikum I (TS zu B.F.1)			1		
<b>B.F.2 Digitale Reproduktion II</b>	FP <sup>5</sup>				4
C.2.3 Digitale Reproduktion II				2	
C.2.4 Praktikum II (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)				2	
<b>B.F.3 Photographische Bildgestaltung</b>	FP				6
C.10 Photographische Bildgestaltung mit Praktikum			3	3	
<b>B.L.4 Multimediatechnik</b>	LN				4
C.7 Multimediatechnik			2	2	
<b>B.L.5 Statistik</b>	LN				4
A.8 Statistik			2	2	
<b>B.L.6 Projekte zur Farbtechnik / Finishing</b>	LN				4
B.7 Projekte zu Farbtechnik/Finishing			2	2	
<b>B.L.7 Projekte zur Sensitometrie von radio- logischen Film-Folien-Systemen</b>	LN				4
B.8 Projekte zur Sensitometrie von radiologischen Film-Folien-Systemen			2	2	
<b>B.L.8 Marketing</b>	LN				4
H.2 Marketing		2	2		

Neben allen Pflichtfächern sind erfolgreich abzuschließen:

- mit einer Fachprüfung (FP) zwei Fächer aus obiger Liste der studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer und ein Fach aus der Liste der freien Wahlpflichtfächer
- mit einem Leistungsnachweis (LN) fünf Fächer, davon mindestens zwei aus der Liste der studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer

<sup>5</sup>Gewichtung bei der Bildung der Gesamtnote: je 0,5

Pflichtfächer		4. Sem.	5. Sem.	6.Sem.	SWS
<b>C.1 Videoproduktionstechnik</b>	FP				10
C.1.1 Videoproduktionstechnik			2	2	
C.1.2 Praktikum (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)			1	1	
C.1.3 Projekte (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)				4	
<b>C.2 Digitale Reproduktion</b>	FP				10
C.2.1 Digitale Reproduktion I			2		
C.2.2 Praktikum I (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)			2		
C.2.3 Digitale Reproduktion II				2	
C.2.4 Praktikum II (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)				2	
C.2.5 Projekte (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)				2	
<b>C.3 Ausgewählte Gebiete der Film und Fernseh-technik</b>	LN				4
C.3.1 Ausgewählte Gebiete der Film- und Fernseh-technik			2	2	
<b>C.4 Tontechnik</b>	FP				6
C.4.1 Tontechnik		2	2		
C.4.2 Praktikum (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)		1	1		
<b>C.5 Filmproduktionstechnik</b>	LN				4
C.5.1 Filmproduktionstechnik		1	1		
C.5.2 Praktikum (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)		1			
C.5.3 Projekte (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)			1		
<b>C.6 Betriebswirtschaftslehre</b>	FP				4
H.1 Betriebswirtschaftslehre		2	2		
<b>Summe SWS</b>		<b>7</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>38</b>
<b>Studienrichtungsbezogene Wahlpflichtfächer</b>		<b>4. Sem.</b>	<b>5. Sem.</b>	<b>6. Sem</b>	<b>SWS</b>
<b>C.L.1 Multimedialechnik</b>	LN				4
C.7 Multimedialechnik			2	2	
<b>C.F.2 Film- und Fernseh-dramaturgie</b>	FP				6
C.8 Film- und Fernseh-dramaturgie		2	4		
<b>C.L.3 Audiovision / Multimediadesign</b>	LN				4
C.9 Audiovision / Multimediadesign		4			
<b>C.F.4 Photographische Bildgestaltung</b>	FP				6
C.10 Photographische Bildgestaltung mit Praktikum			3	3	
<b>C.F.5 Radiologische Bildgebung</b>	FP				6
B.2.1 Radiologische Bildgebung			2	2	
B.2.2 Praktikum (TS zu C.F.5)				2	
<b>C.L.6 Fouriertransformation</b>	LN				4
A.9 Fouriertransformation		4 <sup>6</sup>			
<b>C.L.7 Marketing</b>	LN				4
H.2 Marketing		2	2		

Neben allen Pflichtfächern sind erfolgreich abzuschließen:

- mit einer Fachprüfung (FP) zwei Fächer aus obiger Liste der studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer und ein Fach aus der Liste der freien Wahlpflichtfächer
- mit einem Leistungsnachweis (LN) vier Fächer, davon mindestens zwei aus der Liste der studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer

<sup>6</sup>beginnt bereits im 3. Semester mit 2 SWS

## Hauptstudium: Freie Wahlpflichtfächer mit Fachprüfung

	SWS
<b>W.F.1 Optik</b> A.1.1 Optik I A.1.2 Photometrie A.1.3 Praktikum I (TS zu W.F.1) A.1.4 Optik II u. III A.1.5 Praktikum II (TS zu W.F.1)	9
<b>W.F.2 Mikroskopie</b> A.2.1 Mikroskopie A.2.3 Praktikum (TS zu W.F.2)	10
<b>W.F.3 Mikrolithographie</b> A.3.1 Mikrolithographie	4 <sup>7</sup>
<b>W.F.4 Bauelemente der Optik</b> A.7 Bauelemente der Optik	4
<b>W.F.5 Finishing</b> B.1.1 Finishing B.1.2 Praktikum (TS zu W.F.5) B.1.3 Farbtechnik	10
<b>W.F.6 Radiologische Bildgebung</b> B.2.1 Radiologische Bildgebung B.2.2 Praktikum (TS zu W.F.6)	6
<b>W.F.7 Photographische Chemie</b> B.3.1 Photographische Chemie B.3.2 Praktikum (TS zu W.F.7) B.3.3 Spezielle Sensitometrie B.3.4 Photographische Verfahren	11
<b>W.F.8 Videoproduktionstechnik</b> C.1.1 Videoproduktionstechnik C.1.2 Praktikum (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)	6
<b>W.F.9 Digitale Reproduktion</b> C.2.1 Digitale Reproduktion I C.2.2 Praktikum I (TS zur Zul. zur Diplomarbeit) C.2.3 Digitale Reproduktion II C.2.4 Praktikum II (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)	8
<b>W.F.10 Tontechnik</b> C.4.1 Tontechnik C.4.2 Praktikum (TS zur Zul. zur Diplomarbeit)	6
<b>W.F.11 Photographische Bildgestaltung</b> C.10 Photographische Bildgestaltung mit Praktikum	6
<b>W.F.12 Werbephotographie</b> H.3 Werbephotographie mit Praktikum	6

<sup>7</sup>Gewichtung bei der Bildung der Gesamtnote: 0,5

## Hauptstudium: Freie Wahlpflichtfächer mit Leistungsnachweis

<b>W.L.1 Holographie</b> A.4.1 Holographie A.4.2 Praktikum (Zulassung zur Diplomarbeit)	4
<b>W.L.2 Digitale Bildverarbeitung</b> A.5.1 Digitale Bildverarbeitung A.5.2 Praktikum (Zulassung zur Diplomarbeit)	4
<b>W.L.3 Statistik</b> A.8 Statistik	4
<b>W.L.4 Fouriertransformation</b> A.9 Fouriertransformation	4
<b>W.L.5 Analytik der Photochemikalien</b> B.4.1 Analytik der Photochemikalien mit Praktikum	4
<b>W.L.6 Digitale Reproduktion I</b> C.2.1 Digitale Reproduktion I C.2.2 Praktikum I (Zulassung zur Diplomarbeit)	4
<b>W.L.7 Ausgewählte Kapitel der Film -und Fernsehtechnik</b> C.3.1 Ausgewählte Kapitel der Film-und Fernsehtechnik	4
<b>W.L.8 Filmproduktionstechnik</b> C.5.1 Filmproduktionstechnik C.5.2 Praktikum (Zulassung zur Diplomarbeit)	3
<b>W.L.9 Audiovision / Multimediadesign</b> C.9 Audiovision/Multimediadesign	4

### Hinweise und Erläuterungen

In jeder Studienrichtung sind alle Pflichtfächer des Hauptstudiums erfolgreich abzuschließen.

Die Auswahl und der Abschluß der studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächer ist in den jeweiligen Studienrichtungen geregelt.

Aus der Liste der freien Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums sind noch so viele Fächer hinzu-  
zuwählen und erfolgreich abzuschließen, daß die Gesamtsumme der Semesterwochenstunden im  
Hauptstudium mindestens 69 beträgt.

Die Gewichtung von Teilprüfungen richtet sich nach dem jeweiligen zeitlichen Anteil der Lehr-  
veranstaltungen (außer Praktika und Projekte). Jede Teilprüfung muß erfolgreich abgeschlossen  
werden. Die Teilprüfungen werden nicht am gleichen Tag durchgeführt.

Bei der Vergabe von Arbeitsplätzen in den Praktika werden Studierende der jeweiligen Studien-  
richtung zunächst berücksichtigt (Näheres regelt die Studienordnung).

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Prüfungen ist in der Diplomprüfungsordnung  
für jedes Fach festgelegt.

Leistungsnachweise sind unbegrenzt wiederholbar; eine Anmeldung im Prüfungsamt ist nicht erforderlich.

# Übergangsregelung in die DPO vom 14.08.1998 für Studierende mit Studienbeginn vor dem WS 98/99

1. Letztmaliger Termin für Prüfungen in Lehrveranstaltungen, die nach der alten Prüfungsordnung auslaufen.

1.1 Grundstudium

SS 99

E 1.1 PV Mathematik

E 3.3 PV Sensitometrie

E 5.3 PV Reprophotographie

E 6.1 PV Recht

WS 99/00

E 2.3. PV Grundlagen der Optik

E 3.1. PV Chemie

SS 00

E 1.3 LN Datenverarbeitung

E 4.3. PV Geräte- und Beleuchtungstechnik

E 4.7 LN Makrophotographie und Grundlagen der Mikroskopie

WS 00/01

E 1 FP Mathematik

E 5 FP Verarbeitungstechnik (E 5.1. Farbphotographie)

E 6 FP BWL und Recht (E 6.2 Allgemeine BWL)

SS 01

E 2 FP Physik

E 3 FP Chemie (E 3.3 Grundlagen der Photographischen Chemie)

WS 01/02

E 4 FP Bildaufnahmetechnik (E 4.1 Grundlagen der Film- und Fernsehtechnik)

Darstellung in der Fächerreihenfolge der alten Studienordnung

E 1 FP Mathematik

WS 00/01

E 1.1 PV Mathematik

SS 99

E 1.3 LN Datenverarbeitung

SS 00

E 2 FP Physik

SS 01

E 2.3 PV Grundlagen der Optik

WS 99/00

E 3 FP Chemie (E 3.3 Grundlagen der Photogr. Chemie)

SS 01

E 3.1 PV Chemie

WS 99/00

E 3.4 Sensitometrie

SS 99

E 4.7	LN Makrophotographie und Grundl. der Mikroskopie	SS 00
E 5	FP Verarbeitungstechnik ( E 5.1 Farbphotographie) Anf.	WS 00/01
E 6	FP BWL und Recht /E 6.2 Allgemeine BWL)	WS 00/01
E 6.1	PV Recht	SS 99

## 1.2 Hauptstudium

Die Prüfungen werden im Sommersemester 2002 letztmalig angeboten.

## 1.3 Schlußbestimmung

Wer zu den oben angeführten Fristen die jeweils angebotene Prüfungen nicht erfolgreich abschließt, muß das Studium nach der neuen Studienordnung fortsetzen. Bezüglich des Studienabschlusses wird auf § 35. Abs.2, letzter Satz der Diplomprüfungsordnung vom 4.2.98 verwiesen.

## 2. Anerkennung von Prüfungsleistungen beim Wechsel von der auslaufenden zur neuen Studienordnung

### 2.1 Grundstudium

alt	neu
E 1 FP Mathematik	G 1 FP Mathematik I u. II
E 1.1 PV Mathematik	entfällt
E 1.3 LN Datenverarbeitung	G 4 LN Datenverarbeitung I u. II
E 2 FP Physik	G 2 Teil FP Physik I u. II einschließlich Grundl. der Optik
E 2.3 PV Optik	G 2 Teil-FP Grundlagen der Optik I u. II
E 3 FP Chemie (E 3.3 Grundl.phot.Chem)	G 7 LN Grundlagen der photographischen Chemie I u. II
E 3.3 PV Chemie	G 3 FP Chemie
E 3.4 PV Sensitometrie (zusammen mit E 4.3 PV Geräte und Beleuchtungstechnik)	G5 FP Phototechnik und Grundl. der Sensitometrie
E 4 FP Bildaufnahmetechnik (E 4.1 Grundlagen der Film- u. Fernsehtechnik)	G 6 Teil-FP Grundlagen der Fernseh- u. Filmtechnik
E 4.5. T Bildgestaltung I u. II zusammen mit E 5.5 T Praktikum zu Bildgestaltung	G 10 FP Angewandte Photographie
E 4.7 LN Makrophotographie u. Grundlagen der Mikroskopie	G 8 FP Makrophotographie und Grundlagen der Mikroskopie
E 5 FP Farbphotographie (E 5.1 Farbphotographie I u. II)	G 9 FP Grundlagen der Farbtechnik I u. II
E 5.3 PV Reprophotographie	entfällt
E 6 FP BWL u. Recht	A.6/B.6/C.6 FP im Hauptstudium

## 2.2 Hauptstudium

### 2.2.1 Studienrichtung Physikalische Optik

#### 2.2.1.1 Pflichtfächer

alt	neu
B 1.3 PV u. B 1.4 T Wellenoptik I u. II u. Prakt., zusammen mit B 1.5 und B 1.6 T Geometrische Optik und Übungen	A 1 FP Optik/Photometrie
B 1 FP Physikalische Optik (B 1.1 Mikroskopie)	A 2 FP Mikroskopie
B 2.3 PV Photographische Verfahren zusammen mit B 7.4 LN Mikrolithographie I u. II	A3 FP Photographische Verfahren/ Mikrolithographie
B 1.7 u. B 1.8 LN Holographie.	A 4 LN Holographie

#### 2.2.1.2 Wahlpflichtfächer

B 2.6 u. B 2.7 LN Röntgen- photographie	A.F.2 FP Radiologische Bildgebung
B 6.3 u. B 6.4 PV Photographische Bildgestaltung	A.F.3 FP Photographische Bildgestaltung
B 5.3 LN Statistik	A.L.5 LN Statistik
B 5 FP Marketing	A.L.7 LN Marketing

## 2.2.2 Studienrichtung Industrielle Bildtechnologie

### 2.2.2.1 Pflichtfächer

alt	neu
B 3 FP Farbtechnik	B 1 FP Finishing
B 2.6 u. B 2.7 LN Röntgenphoto- graphie	B 2 FP Radiologische Bildgebung
B 2 FP Photogr. Chemie	B 3 FP Photographische Chemie
B 7 FP Repro- und Labortechnik	B.5 LN Digitale Reproduktion I

### 2.2.2.2 Wahlpflichtfächer

B 7 FP Repro- und Labortechnik	B.F.2 LN Digitale Reproduktion II
B 6.3 u. B 6.4 PV Photographische Bildgestaltung	B.F.3 FP Photographische Bildgestaltung
B 5.3 LN Statistik	B.L.5 LN Statistik
B 5 FP Marketing	B.L.7 LN Marketing
B 3.4 LN Industrielle Bildverarbeitung	B.L.6 Projekte zu Farbtechnik/Finishing

## 2.2.3 Studienrichtung Medientechnik

### 2.2.3.1 Wahlpflichtfächer

alt	neu
B 4 FP Video- und Filmtechnik	C 1 FP Videoproduktionstechnik
B 7 FP Reproduktionstechnik	C 2 FP Digitale Reproduktion
B 4.3 T Ausgewählte Gebiete der Film und Fernsehtechnik	C 3 LN Ausgewählte Gebiete der Film und Fernsehtechnik
B 4.6 u. B 4.7 PV Tontechnik I u. II	C 4 FP Tontechnik
B 4.4 und B 4.5 PV u. T Filmpro- duktionstechnik	C 5 LN Filmproduktionstechnik

### 2.2.3.2 Wahlpflichtfächer

B 4.8 LN Film u. Fernsehdrama- turgie	C.F.2 FP Film- u. Fernseh dramaturgie
B 6.7 Audiovision	C.L.3 LN Audiovision (Multimediadesign)
B 6.3 u. 6.4 PV Photographische Bildgestaltung	C.F.4 FP Photographische Bildgestaltung
B 2.6 u. B 2.7 LN Röntgenphoto- graphie und Praktikum	C.F.5 FP Radiologische Bildgebung
B 5 Marketing	C.L.7 LN Marketing

## 2.2.4 Freie Wahlpflichtfächer mit FP

alt

neu

B 7.4 LN Mikrolithographie

W.F.3

FP Mikrolithographie

B 6.5 und B 6.6 Werbephotographie

W.F.12

FP Werbephotographie

## 2.2.5 Freie Wahlpflichtfächer mit LN

B 1.7 u. B 1.8 Holographie

W.L.1

LN Holographie

## 3. Praktika

Über die Anerkennung von Testaten als Teilnahmechein entscheidet der Fachdozent.

## 4. Prüfungsversuche bei Fachprüfungen

Beim Wechsel von der alten Prüfungsordnung in die neue Prüfungsordnung werden nichtbestandene Prüfungsversuche bei Fachprüfungen mitgezählt.

Bei der Aufwertung einer PV zu einer FP stehen dem/der Studenten/in 3 neue Versuche zur Verfügung.

## 5. Hinweise (in der o.a. Fachbereichsratsitzung nicht verabschiedet):

- a) Der Übergang in die neue DPO ist bis zu einer anderen Regelung durch persönliche Vorsprache im Studentensekretariat zu beantragen.

Die Übertragung bereits erbrachter Leistungen in Leistungen nach neuer DPO erfolgt automatisch, sofern nicht die Angabe der Studienrichtung erforderlich ist.

Nach dem Übergang in die neue DPO können Leistungen nur nach der neuen DPO erbracht werden.

- b) Die Wahl der Studienrichtung ist zur Zeit, d.h. im WS 98/99 nicht notwendig und deshalb auch nicht möglich. Sie wird aufgrund des zeitlichen Einlaufens des Studienplanes zur neuen DPO für diejenigen, die mit dem Studium im WS 98/99 begonnen haben, im WS 99/00 erforderlich und wird deshalb für alle Studierenden mit der Rückmeldung für das Wintersemester 1999/2000 im SS 99 möglich sein.

**Ergänzende Festlegungen zu „Übergangsregelung in die DPO vom 14.08. 1998 für Studierende mit Studienbeginn vor dem WS 98/99 – Anerkennung von Prüfungsleistungen beim Wechsel von der auslaufenden zur neuen Studienordnung“**

**(Vorschlag des Prüfungsausschusses vom 03. 11. 99  
und Beschluß des Fachbereichsrates vom 10. 11. 99)**

1. Die Note einer PV nach alter StO wird bei einem Wechsel in die neue StO als Note der zugehörigen FP nach neuer StO übernommen (Ausnahme: aus 4,3 wird 4,0).  
Bei einer gewünschten Notenverbesserung werden 3 neue FP-Versuche gewährt bei gleichzeitiger Annullierung der alten Prüfungsvorleistung.
2. Ein beständenes Testat nach alter StO führt bei einem Wechsel in die neue StO für die zugehörige FP nach neuer StO zu der Note 4,0.  
Bei gewünschter Notenverbesserung werden 3 neue FP-Versuche gewährt bei gleichzeitiger Annullierung des Testates. Sind bewertbare Arbeiten vorhanden, kann der jeweilige Fachdozent eine Note festlegen.
3. Der Antrag auf Annullierung einer bestandenen Prüfungsvorleistung oder eines Testates nach alter StO bzw. DPO kann nur zusammen mit der Beantragung des Wechsels in die neue DPO gestellt werden, nicht später.

gez.: Hartmann, Dekan